

# Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Ergänzende Bedingungen der SWS Netze GmbH (SWSN) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

gültig ab 01. September 2020

# Inhaltsverzeichnis

## Ergänzende Bedingungen der SWS Netze GmbH (SWSN) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) **3**

1	Geltungsbereich der Ergänzenden Bedingungen der SWSN zur NAV	3
2	Netzanschlussvertrag	3
3	Anschlusspreis	3
4	Festlegungen zur Kostenberechnung Netzbetreibers	3
4.1	Netzanschlusskosten (§ 9 NAV)	3
4.2	Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)	3
5	Sonstige Kosten (§§ 14, 23, 24 NAV)	4
6	Haftung (§ 18 NAV)	4
7	Inkrafttreten / Ermächtigungsgrundlage	4
8	Änderungsvorbehalt	4

# Ergänzende Bedingungen der SWS Netze GmbH (SWSN) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitäts- versorgung in Niederspannung (NAV)

## 1. Geltungsbereich der Ergänzenden Bedingungen der SWSN zur NAV

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Festlegungen der NAV in der jeweils aktuellen Fassung für das durch die SWSN betriebene Niederspannungsversorgungsnetz bei:

- dem Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen
- Leistungserhöhung/baulichen Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen
- dem vorübergehenden Anschluss ortsveränderlicher Kundenanlagen
- Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 24 NAV bis zu einer Größe < 250 A, in der vom beantragenden Anschlussnehmer geforderten Netzanschlusskapazität und -qualität und den daraus resultierenden gegenseitigen Rechten und Pflichten der Anschlussbetrieber.

### Technische Anschlussbedingungen:

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der SWSN Technische Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter [www.netzstralsund.de](http://www.netzstralsund.de) abrufbar.

## 2. Netzanschlussvertrag

Mit dem Anschlussangebot übergibt die SWSN einen Netzanschlussvertrag. Die Beauftragung zur Errichtung des Netzanschlusses durch den Grundstückseigentümer ist nur in Verbindung mit der Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages wirksam.

Im Anschlussvertrag werden der / die zu realisierende Neuanschluss/ Anschlussänderung in Art und Umfang und Ausführungszeitraum vereinbart. Die dem Anschlussnehmer berechneten Herstellungskosten / Leistungen werden als Anschlusspreis ausgewiesen.

Der Netzanschluss kann zeitgleich von anderen Anschlussnutzern des Netzbetreibers genutzt werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Anschlusspunkt nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Anschlussleistung. Ein Anspruch auf eine höhere Übertragungsleistung besteht nicht. Der Anschlussnutzer darf die angemeldete Vorhalteleistung an der Entnahmestelle nicht überschreiten.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber sämtliche Anschlussnutzer zu benennen. Dies gilt insbesondere bei einem Wechsel der Anschlussnutzer. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, die Anschlussnutzung einzustellen und die Kundenanlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnutzer ohne Nachweis eines offenen Liefervertrages Elektrizität aus dem Netz des Netzbetreibers entnimmt und kein Rechtsverhältnis nach § 38 Abs. 1 EnWG (Ersatzversorgung) besteht. Die geduldete Ersatzstromentnahme kann einen offenen Liefervertrag nicht ersetzen.

Bei Verletzungen von Verpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag und diesen Ergänzenden Bedingungen stellt der Anschlussnehmer die SWSN von der Haftung gegenüber Dritten frei.

## 3. Anschlusspreis

Der Anschlusspreis kann enthalten:

- die Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV (inkl. Erstinbetriebsetzung)
- den Baukostenzuschuss (Netzkostenanteil) gemäß § 11 NAV unter Berücksichtigung § 29 Abs. 3 NAV

Die in den Ziffern 1 und 2 der Anlage ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe.

## 4. Festlegungen zur Kostenberechnung

### 4.1 Netzanschlusskosten (§ 9 NAV)

#### Neuanschluss:

Die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses werden nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 NAV mit den in der Anlage der Ergänzenden Bedingungen ausgewiesenen Preisen berechnet.

Entstehen der SWSN durch Art, Lage und Dimensionierung von Anschlüssen Mehraufwendungen, kann die SWSN abweichend von Ziffer 1 der Anlage die entstehenden Kosten berechnen.

#### Veränderung:

Der Anschlussnehmer erstattet der SWSN die Kosten für die von ihm veranlasste Änderung, Erweiterung oder Rückbau seines bestehenden Netzanschlusses (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 NAV).

#### Vorübergehend angeschlossene Anlagen:

Für das An-/Abklemmen der Verbindung an das vom Verteilungsnetz und zur Inbetriebsetzung/Außerbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (z. B. Baustrom) werden dem Kunden die Kosten nach Ziffer 1 der Anlage berechnet. Im Preis sind die Leistungspositionen Freischaltung, Wiederinbetriebnahme, An- und Abfahrt sowie der Zählereinbau enthalten.

Verursacht der zeitlich begrenzte Anschluss darüber hinaus gehende Aufwendungen, ist die SWSN berechtigt, diese in Rechnung zu stellen.

### 4.2 Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

#### Erhebung:

Die SWSN erhebt bei Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 v. H. der Gesamtkosten.

#### Zuordnung:

Der BKZ ist ein auf den Versorgungsbereich bezogener anteiliger Netzkostenbeitrag. Die Höhe des BKZ ist abhängig vom Ausbauzustand des Netzes im Versorgungsbereich, von der Höhe der durch den Anschlussnehmer in Anspruch genommenen Leistung und vom Umfang der genutzten Netzteile (Transformatorstationen, Niederspannungsnetz).

Es werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen gemäß § 11 Abs. 4 NAV entfallen.

### **Durchmischung:**

Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung aller Anschlussnutzer eines Netzanschlusses (Durchmischung). Grundlage für die Festsetzung der durchmischten Leistungsanteile je Nutzer ist das BKZ-Bewertungsverfahren der SWSN.

### **Nachberechnung (§ 11 Abs. 4 NAV)**

Wird die zugrunde gelegte, vorzuhaltende Leistung in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so dass eine bauliche Veränderung am Netzanschluss bzw. der Austausch der vorhandenen Hausanschluss Sicherungen gegen leistungsstärkere erforderlich wird, wird ein angemessener BKZ nachberechnet.

Der BKZ kann außerdem berechnet werden, wenn der Anschlussnehmer infolge seiner Leistungserhöhung am Netzanschluss Anlagenreserven im vorgelagerten Netz nutzt, soweit diese zu einem früheren Zeitpunkt noch nicht zur BKZ-Bewertung herangezogen wurden und die erhöhte Leistung ohne Veränderung des bestehenden Netzanschlusses übertragen werden kann.

## **5. Sonstige Kosten (§§ 14, 23, 24 NAV)**

Die Kosten werden gemäß Ziffer 2 der Anlage der Ergänzenden Bedingungen berechnet. Grundlage für deren Ermittlung ist der durchschnittliche Aufwand für derartige Leistungen, bewertet mit dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz eines Monteurs der SWSN.

## **6. Haftung (§ 18 NAV)**

In allen über § 18 NAV hinausgehenden Haftungsfällen ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Anschlussnutzers bzw. des Anschlussnehmers gegenüber dem Netzbetreiber.

Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen

## **7. Inkrafttreten/Ermächtigungsgrundlage**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

## **8. Änderungsvorbehalt**

Die SWSN behält sich eine Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur NAV vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages, sofern der Anschlussnehmer nicht von seinem Sonderkündigungsrecht nach § 25 NAV Gebrauch macht.

*Die Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und der SWS Netze GmbH.*